

# **Die Doktrin des ökonomischen Liberalismus und ihre Gegner**

Dargestellt an der prinzipiellen Erörterung des Arbeitsvertrages im „Verein für Socialpolitik“  
(1872-1905)

**Teuteberg, Hans Jürgen**

First published in:

Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Bd. 2, S. 47 - 73,  
Frankfurt am Main 1977, ISBN 3-465-01160-0

Münstersches Informations- und Archivsystem multimedialer Inhalte (MIAMI)

URN: urn:nbn:de:hbz:6-10479445897

# Die Doktrin des ökonomischen Liberalismus und ihre Gegner

dargestellt an der prinzipiellen Erörterung des Arbeitsvertrages  
im „Verein für Socialpolitik“ (1872–1905)

HANS-JÜRGEN TEUTEBERG

## I

Joseph Alois Schumpeter hat einmal in faszinierender gedanklicher Verkürzung bemerkt, daß nach dem Rückzug des Christentums die säkularen Ideologien wie „herrenlose Hunde“ in diesem Vakuum eingerückt seien<sup>1</sup>. Damit meinte er Liberalismus und Sozialismus. Beide Weltanschauungen suchen, aus dem Mutterboden der Aufklärung emporgewachsen, auf ihre Weise den Prozeß der Emanzipation aus den Fesseln der Vergangenheit weiter voranzutreiben und die Idee des guten Lebens im aristotelischen Sinne schrittweise zu realisieren. Als ins Diesseits gewandte Ersatzreligionen haben sie das Leben der westlichen Welt im Laufe der letzten zweihundert Jahre zunehmend mehr „entzaubert“ (M. Weber), müssen nun freilich als Erben des neuen Rationalismus selbst einen eigenen Prozeß der Säkularisierung und Entzauberung erleiden.

Der nachfolgende Beitrag hat sich ein recht bescheidenes Ziel gesetzt: Er will sich nur mit einem ausgewählten wirtschaftlichen Aspekt des Liberalismus im Deutschland des späten 19. Jahrhunderts beschäftigen. Und selbst hier kann nur ein kleiner Ausschnitt aus einem sehr umfangreichen und vielschichtigen Problembereich geboten werden. Als historischer Bezugsrahmen dienen Grundsatzdebatten, wie sie im „Verein für Socialpolitik“ über das Arbeitsverhältnis zwischen 1872 und der Jahrhundertwende geführt wurden. Sie zeigen die Bestrebungen, entsprechend den durch die Industrialisierung gewandelten wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen neue Rechtsformen zu finden. Im Mittelpunkt der Diskussionen stand die zeitgemäße Fortbildung des liberalen Arbeitsvertrages als rechtlicher Ausdruck der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen. Dieser Arbeitsvertrag wurde damals definiert als „ein privatrechtlicher Vertrag, durch welchen der eine Ver-

<sup>1</sup> Zitiert nach Goetz Briefs (Hrsg.), *Laissez-faire-Pluralismus. Demokratie und Wirtschaft des gegenwärtigen Zeitalters*. Berlin 1966, Vorwort.

tragschließende — der Arbeiter — sich dem anderen Vertragschließenden — dem Arbeitgeber — verpflichtet, bestimmte Dienste zu leisten, während der Arbeitgeber die Verpflichtung übernimmt, eine bestimmte Gegenleistung (Arbeitslohn) zu entrichten“<sup>2</sup>. Der Abschluß dieses Arbeitsvertrages war der freien Übereinkunft der Vertragspartner überlassen. Im folgenden sollen nun die Auseinandersetzungen der führenden Vertreter der deutschen Nationalökonomie, die die meisten Mitglieder des „Vereins für Socialpolitik“ stellten, über die Prinzipien des liberalen Arbeitsvertrages geschildert werden.

In den Verhandlungen befaßte man sich mit den gesamten Arbeitsbeziehungen, also auch Tatbeständen und Imponderabilien, die nicht Bestandteile des Arbeitsvertrages sind. Es muß verzichtet werden, auf diesen Teil der Diskussionen hier einzugehen. Selbst alle Gesichtspunkte des Arbeitsvertrages können nicht erwähnt werden. Im Mittelpunkt soll die Stellung des Unternehmers zu seinen Arbeitern und Angestellten stehen, die den Kern des Arbeitsverhältnisses ausmacht. Die Verhandlungen drehten sich vor allem um die Frage, wie die normative Vertragsfreiheit mit den realen wirtschaftlichen und sozialen Zuständen in den Betrieben in Einklang zu bringen sei. Hierfür wurden eine Reihe wichtiger Reformvorschläge gemacht.

Diese Grundsatzdebatte zeigt nicht nur paradigmatisch Grundlinien des wirtschaftsliberalen Denkens des 19. Jahrhunderts, sondern auch, abgesehen vom Sozialismus, die wichtigsten Gegenpositionen in den eigenen Reihen auf. Der „Verein für Socialpolitik“ war ein Sammelbecken aller sozialreformerischen Bestrebungen innerhalb der deutschen Nationalökonomie und kann in seiner Bedeutung für die damalige öffentliche Meinungsbildung kaum überschätzt werden. Er bildete gleichsam ein Spiegelbild aller sozialliberaler Kräfte und Motive, die die Entwicklung der Bismarckschen und Wilhelminischen Sozialpolitik beeinflussten. Viele hier erstmals vorgebrachte und skizzierte Fragen sind später von der Gesetzgebung aufgegriffen worden. Hier gab es somit eine Nahtstelle, wo sich die Entwicklung der Volkswirtschaft und ihrer Theorie mit der Kodifikation des Privatrechts begegneten. Erstaunlicherweise gibt es bis heute nur eine einzige Monographie

<sup>2</sup> Edgar Loening, Artikel „Arbeits- und Dienstvertrag“, in: Handwörterbuch für Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 1, Jena 1909, Sp. 1162. — Vgl. Gerhard Erdmann, Die Entwicklung der deutschen Sozialgesetzgebung, 2. erw. Aufl., Göttingen 1957, S. 78. — Robert von Landmann, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien der Praxis und der Literatur erläutert und mit Vollzugsvorschriften hrsg., 3. Aufl., Bd. 2, bearbeitet von Gustav Rohmer, München 1897. — Alfred Hueck und Hans Carl Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. 1, Berlin-Frankfurt a. M. 1963. — Gerhard Boldt, Gewerberecht, 3. Aufl., Münster 1961.

aus dem Jahre 1906, die diese prinzipielle Erörterung des liberalen Arbeitsvertrages im „Verein für Socialpolitik“ untersucht<sup>3</sup>. So mußten die in den Schriften des Vereins abgedruckten Versammlungsprotokolle sowie einige darauf Bezug nehmende theoretische Schriften bekannter Nationalökonomien herangezogen werden<sup>4</sup>.

## II

Es ist oft gezeigt worden, wie durch das preußische Edikt von 1811, die preußische Gewerbeordnung von 1845, die Handwerkerbewegung von 1848/49 mit den Reformplänen der Deutschen Nationalversammlung und die preußische Notverordnung vom 9. 2. 1849, durch die Genossenschaftsbewegung eines Victor Aimé Huber und Hermann Schulze-Delitzsch sowie die Debatten im Rahmen der deutschen Freihandelspartei und des „Kongresses deutscher Volkswirte“ der Sieg der „Gewerbefreiheit“ über das alte Zunftsystem und die Emanzipation der Arbeit aus den Fesseln des Mittelalters erreicht wurde<sup>5</sup>. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869, die bis 1878 von allen Bundesstaaten des Bismarck-Reiches übernommen wurde, spiegelte die endgültige Durchsetzung wirtschaftsliberaler Prinzipien wider und setzte den langjährigen Kämpfen um die Ausgestaltung des Gewerberechts ein vorläufiges Ziel<sup>6</sup>. Zwar hatte der Gesetzentwurf der Regierung noch in wesentlichen Punkten eine Einwirkung der öffentlichen Gewalt auf die Gewerbeverhältnisse vorgesehen, doch hatte die liberale Reichstagsmehrheit alle diese Hemmnisse beseitigt<sup>7</sup>. Ganz im Sinne der klassischen Nationalökonomie wurde der Warencharakter der

<sup>3</sup> Else Conrad, Der Verein für Socialpolitik und seine Wirksamkeit auf dem Gebiet der gewerblichen Arbeiterfrage, Jena 1906. — Vgl. dazu Hans Gehrig, Die Begründung des Prinzips der Sozialreform. Eine literar-historische Untersuchung über Manchesterum und Kathedersozialismus, Jena 1914.

<sup>4</sup> Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 1—15, Leipzig 1872—77, Bd. 45—47, Leipzig 1890, und Bd. 116, Leipzig 1906.

<sup>5</sup> Vgl. z. B. Heinrich Waentig, Die gewerbepolitischen Anschauungen in Wissenschaft und Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, in: Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert. Festschrift für Gustav Schmoller, Teil 2, Leipzig 1908. — R. Beyendorff, Die Geschichte der Reichsgewerbeordnung, Leipzig, 1901. — Ernst Friedrich Goldschmidt, Die deutsche Handwerkerbewegung bis zum Sieg der Gewerbefreiheit. Diss. iur. München 1914. — Fritz Rüffer, Das gewerbliche Recht des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten vom 1. 6. 1794 und die preußische gewerbliche Gesetzgebung von 1810 und 1811, Tübingen 1905.

<sup>6</sup> Gustav Rasch, Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Nebst Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung. Mit Erläuterungen und Anmerkungen nach Motiven, Berlin 1869.

<sup>7</sup> Beyendorff, Reichsgewerbeordnung, S. 88.

Arbeit betont. Zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nahm man rein ökonomische Beziehungen an: Wie für andere Menschen der einzige Berührungspunkt der Markt ist, so treffen auch diese beiden Kontrahenten nur auf dem Arbeitsmarkt zusammen, nämlich als Käufer und als Verkäufer von Arbeit. Der Arbeitslohn ist weiter nichts als der Mietpreis für die Arbeit und hängt wie jeder Preis vom Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage ab<sup>8</sup>. Wie bei jedem Vertrag wird sich ein gerechter Preis ergeben, wenn Freiheit bei der Vertragsschließung besteht, d. h. auf keiner Seite ein größerer Zwang zum Abschluß des Kontraktes besteht als auf der anderen. Nach liberaler Sicht ist die Vorstellung völlig falsch, der „Kapitalist“ könne einseitig den Arbeitspreis diktieren, weil er nicht wie der Arbeiter vom täglichen Hunger getrieben werde. Der Käufer von Arbeit könne wohl für seine Person warten, nicht aber sein Kapital: „Es muß immer durch Arbeit in Bewegung gesetzt werden, sobald es nur einen Augenblick ruht, fängt es an, sich selber zu fressen.“<sup>9</sup> So sind beide Parteien gleichermaßen am Zustandekommen des Arbeitskontraktes interessiert, dessen Preisbestimmung gleichen Gesetzen unterliegt wie der Preis jeder Marktvereinbarung. Reichen die für die Arbeit zu erlangenden Preise (Löhne) nicht zu einer normalen Existenz aus, so haben nicht die „Kapitalisten“, sondern die Menge der Arbeitssuchenden die Preise gedrückt<sup>10</sup>. Man glaubte an eine natürliche, gottgewollte Gleichheit unter den Menschen und forderte, vom naturrechtlichen Denken beeinflusst, lediglich die größtmögliche Freiheit für den Einzelnen<sup>11</sup>. Ein Eingreifen des Staates konnte diese Bedingungen für einen harmonischen Ausgleich aller Einzelinteressen nur stören. Die bestehenden Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten in der Vermögensverteilung wurden gerade auf die früheren Eingriffe des Staates zurückgeführt<sup>12</sup>. Die natürliche Gerechtigkeit und die ökonomische Zweckmäßigkeit erforderten aus dieser Sicht die größtmögliche Freiheit der Arbeiter wie der Unter-

<sup>8</sup> Gehrig, Sozialreform, S. 108 f. — Natürlich hatten die Klassiker schon mögliche Störungen des Ausgleichs und der Harmonie gesehen, aber sie hielten dies gegenüber der prinzipiellen Richtigkeit ihres Modells für nicht entscheidend. Vgl. Adam Smith, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, ed. Th. Nelson, Edinburgh 1839, pp. 27. — John Prince-Smith, Die sogenannte Arbeiterfrage, in: *Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte*, Bd. 4 (1864), S. 204. — Ders., Der Markt, in: ebd. Bd. 4 (1864), S. 143 ff. — Julius Faucher, *Geschichte, Statistik und Volkswirtschaft*, in: ebd. Bd. 4 (1863), S. 124.

<sup>9</sup> Prince-Smith, Die sogenannte Arbeiterfrage, S. 204.

<sup>10</sup> Ebd., S. 193.

<sup>11</sup> Wilhelm Hasbach, *Untersuchungen über Adam Smith und die Entwicklung der politischen Ökonomie*, Leipzig 1891, S. 128 ff. — Lionel Robbins, *The Theory of Economic Policy in English Classical Political Economy*, London 1953, p. 46.

<sup>12</sup> David Ricardo, *On the Principles of Political Economy and Taxation*, ed. P. Staffa, Cambridge 1951, p. 105.

nehmer. Um die Gleichberechtigung der beiden Vertragspartner zu gewährleisten, sollte der Arbeitsvertrag individuell und nur für kurze Dauer abgeschlossen werden. Nicht mehr der ganze Mensch, sondern nur seine Arbeitskraft trat in das Arbeitsverhältnis ein, der Lohn war nur ein Entgelt für die gemietete Arbeitskraft<sup>13</sup>.

Dieses Sozialmodell der liberalen Nationalökonomie fand im § 105 der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 ihren endgültigen Niederschlag, in dem es dann hieß<sup>14</sup>: „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Vereinbarung.“ § 127 GwO bestimmte, daß dieser Passus auch für die Fabrikarbeiter gelte. Bis auf wenige Arbeiterschutzvorschriften wurden keine weiteren Rechtsnormen zur Gestaltung der Arbeitsverfassung erlassen. Der freie Arbeitsvertrag sollte die wirtschaftliche Gleichberechtigung herbeiführen und erschien den liberalen Schöpfern der Gewerbeordnung, Johann Miquel und Eduard Lasker, als ein Korrelat zu der angestrebten politischen Gleichberechtigung in Form des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts. Durch den § 105 der GwO standen sich hinfert Unternehmer und Arbeiter bei Abschluß eines Arbeitsvertrages zwar formal gleichberechtigt gegenüber, aber de facto konnte sich diese Gleichheit nicht verwirklichen. Der Arbeiter blieb weiterhin in abhängiger Stellung. Der „freie Arbeitsvertrag“ bedeutete in Wahrheit im Bismarck-Deutschland für die Mehrheit einfach ein Fortbestehen der alten Arbeitstraditionen und Sitten oder aber einseitigen Machtanspruch von der einen oder anderen Seite, dem Opposition, Streik und politischer mit revolutionären oder repressiven Drohungen folgten. Sehr schnell erkannten führende Nationalökonomien die Gründe dieses Vorgangs: Sie lagen in der Eigenart des neuen Arbeitsvertrages begründet. Die liberale Theorie hatte übersehen oder wollte es auch nicht sehen, daß mit dem Kauf der Arbeitskraft auch zugleich eine Herrschaft über die ganze Person des Arbeiters gewonnen wurde. Die Ware Arbeit und ihr Verkäufer sind untrennbar verbunden. Durch den Eintritt in den Betrieb geriet der Arbeiter automatisch unter die Macht und den Einfluß des Unternehmers. Dieser konnte nun auf seine körperliche und geistige Entwicklung Herrschaft ausüben. „Seine Gewohnheiten, seine Anschauungen, seine ganze Lebenshaltung bestimmen sich unwillkürlich nach der Atmosphäre, in die ihn der

<sup>13</sup> Vgl. Art. „Gewerbefreiheit“ in: *Neues Conversations-Lexikon, Staats- und Gesellschafts-Lexikon*, hrsg. von Hermann Wagner, Bd. 8, Berlin 1861, S. 322 ff.

<sup>14</sup> Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869, S. 245 ff. — Vgl. Robert von Landmann, *Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich*, 5. Aufl., Bd. 2, München 1907, S. 21.

Arbeitsvertrag versetzt“, meinte Lujo Brentano schon 1877 in seiner Abhandlung „Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht“<sup>15</sup>. Der Arbeiter war gar nicht in der Lage, sein Angebot an Kaufkraft der Nachfrage des Unternehmers anzupassen, weil er im Gegensatz auf das Zustandekommen des Arbeitsvertrages in der Regel nicht verzichten konnte. Er war auf den Verkauf seiner Arbeitskraft als einziger Einkommensquelle angewiesen. Wollte er die Existenz seiner Familie und die seiner eigenen erhalten, war er nach Meinung des sozialliberalen Nationalökonomen gezwungen, fortlaufend seine Arbeitskraft anzubieten. Die Möglichkeiten eines Arbeitsplatzwechsels waren gering und boten praktisch keinen Ausweg aus dem Dilemma. Die Arbeiter waren weit mehr als die Käufer der Arbeitskraft sesshaft an einen Platz gebunden. Armut, Schulden, große Familien und mangelndes Wissen über die sich sonst anbietenden Arbeitsmöglichkeiten waren die Fesseln, die sie dort festhielten. In der Realität unterwarf sich der Arbeiter regelmäßig den einseitig festgesetzten Bedingungen des Arbeitgebers.

Der Widerspruch zwischen der formalen Gleichheit und der faktischen Abhängigkeit wurde von der Wissenschaft als eine der wichtigsten Ursachen der vielzitierten „Sozialen Frage“ diagnostiziert. Man sah, wie die fortschreitende Entwicklung der Industrialisierung die gegensätzlichen Positionen von Unternehmern und Arbeitern auf dem Arbeitsmarkt immer mehr verschärfte. Die fortschreitende Arbeitsteilung in den nun entstehenden Großbetrieben versachlichte die persönlichen Beziehungen zwischen Anordnenden und Ausführenden im Betrieb, die neue industrielle Bürokratie schob sich gleichsam zwischen die beiden Parteien. Die Möglichkeiten zur persönlichen Berührung wie zum sozialen Aufstieg wurden seltener, das Bewußtsein von der sozialen Abhängigkeit nahm zu. Hier hat das dichotomische Klassenbewußtsein des Arbeiters im marxistischen Sinne seine eigentliche Wurzel gefunden.

Gerechterweise muß man heute rückschauend sagen, daß der zitierte § 105 GwO in erster Linie für die Handwerker und andere nichtindustrielle Arbeitende gedacht war. Die Mehrheit aller Berufstätigen arbeitete 1869 noch in Landwirtschaft, Handwerk und Heimgewerbe, die Fabrikarbeiter hatte man deshalb erst in einem Ergänzungsparagrafen nachträglich einbezogen. Der Schwerpunkt lag auf der Aufhebung des öffentlich-rechtlichen

<sup>15</sup> Lujo Brentano, *Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht*, Leipzig 1877, S. 193. — Vgl. Ders., *Die gewerbliche Arbeiterfrage*, in: Gustav Schönberg (Hrsg.), *Handbuch der politischen Ökonomie*, Bd. 1, Tübingen 1882, S. 914. — Gustav Schmoller, *Die Natur des Arbeitsvertrages und der Kontraktbruch*, in: *Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart*, Leipzig 1890, S. 65 ff.

Charakters der Innungen. Alle Gesellen- und Meisterprüfungen entfielen, die Lehrzeit konnte beliebig vereinbart werden. Es gab gewisse Sicherungen für Lehrlinge gegen Mißbrauch der Lehrherrngewalt, Jugendschutz für Fabrikarbeit, Arbeitnehmerschutz gegen gewisse Betriebsgefahren und Verbot des Trucksystems. Neu waren auch die Einrichtung örtlicher Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten. Aber infolge einer mangelhaften Gewerbeaufsicht und fehlender Ausführungsbestimmungen kamen alle diese Bestimmungen wenig zum Tragen. Die GwO zielte auf die Befreiung der Arbeit von den überkommenen Fesseln des merkantilistischen Obrigkeitsstaates und des alten Zunftsystems. Wie sehr dieser Emanzipationsgedanke im Vordergrund stand, erhellt sich auch aus der Tatsache, daß zur gleichen Zeit die Koalitionsfreiheit der Arbeiter wie Unternehmer grundsätzlich zum erstenmal in Deutschland erlaubt wurde. Freilich wurden diese Koalitionen für gewerbliche Arbeitnehmer auf Vereinigungen für günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen begrenzt, für alle anderen Verabredungen galten weiterhin die Koalitions Gesetze des einzelnen Bundesstaates. Von Bedeutung war ferner, daß Koalitionen nicht einklagbar waren, strenge Bestimmungen gegen den Koalitionszwang eingeführt wurden und zivilrechtliche Klagen gegen Streikhandlungen als Bruch des individuellen Arbeitsvertrages weiterhin möglich blieben<sup>16</sup>.

Ansatzpunkte für eine Kritik des wirtschaftlichen Liberalismus hatte es in Deutschland schon seit seiner ersten Rezeption gegeben. Die politische Romantik mit den Gebrüdern Schlegel, dem bayerischen Philosophen Franz Baader, dem Staatswirt Adam Heinrich Müller und Ernst Moritz Arndt, aber auch die ältere historische Schule der Nationalökonomie mit Wilhelm Roscher, Bruno Hildebrand und Karl Knies und nicht zuletzt die Zollbewegung mit Friedrich List, Carl Friedrich Nebenius und Gustav Mevissen an der Spitze hatte seit der ersten Übersetzung des Smithschen Hauptwerkes 1776 ununterbrochen heftige und in den Augen der Zeitgenossen auch begründete Kritik geübt. Die Kampfansagen der frühen Sozialisten Moses Hess, Karl Grün und Wilhelm Weitling, von Karl Marx und Friedrich Engels, Karl Rodbertus und Ferdinand Lassalle kamen hinzu. Lange vor der endgültigen Durchsetzung des liberalen Arbeitsvertrages hatte so ein Klima der Kritik gegenüber dem wirtschaftlichen Liberalismus

<sup>16</sup> Richard van der Borght, *Die Weiterbildung des Koalitionsrechtes der gewerblichen Arbeiter in Deutschland. Vorschläge zum Gesetzentwurf, betreffend den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses*, Berlin 1899, S. 9 ff. — Horst Kollmann, *Entstehungsgeschichte der deutschen Koalitions gesetzgebung*, Breslau 1916. — Wolfgang Ritscher, *Koalitionen und Koalitionsrecht in Deutschland bis zur Reichsgewerbeordnung*, Stuttgart-Berlin 1917.

bestanden. Vor allem wandte man sich in Deutschland in der Wissenschaft gegen eine bloße naive Übertragung des Systems der englischen Klassik auf die spezifischen deutschen Verhältnisse<sup>17</sup>. Aber auch die in der Praxis stehenden Persönlichkeiten von Verwaltung, Wirtschaft und Politik hatten immer wieder die verschiedensten Einwände zu erheben. Wie skeptisch selbst überzeugte Liberale die absolute Gewerbefreiheit betrachteten, zeigt ein Ausspruch Roschers, der in seinem „System der Volkswirtschaft“ 1868 sagte: „Man überlasse nur ein neugeborenes Kind seiner ‚natürlichen Freiheit‘, es wird vermutlich binnen 24 Stunden tot sein.“<sup>18</sup> Sowohl bei dem Liberalen Hermann Schulze-Delitzsch wie bei dem konservativen Bismarckgehilfen Hermann Wagener und schließlich in den Reden und Schriften Ferdinand Lassalles finden sich in den sechziger Jahren deutliche Forderungen nach Änderungen der gewerblichen Arbeitsverhältnisse im liberal einschränkenden Sinne. Aber die deutsche „Manchesterpartei“, in Preußen in heftiger Opposition zur Regierung, konnte ihren Willen 1869 als ungeheuer populäre Volksbewegung durchdrücken.

Den entscheidenden Durchbruch zur Kritik des liberalen Arbeitsvertrages brachten erst die Diskussionen und Veröffentlichungen der „Kathedersozialisten“. Unter dieser Bezeichnung, die sich der Berliner Journalist H. B. Oppenheim als Spott ausgedacht und die dann als Ehrenname allgemein akzeptiert wurde, wurden vor allem die Anhänger der jüngeren historischen Schule verstanden<sup>19</sup>. Im strengen Gegensatz zum liberal-manchesterlichen Denken, das die Wirtschaft als ein unwandelbares System von Quasi-Naturgesetzen sah, vertraten sie überwiegend die Ansicht, daß der menschliche Wille den Wirtschaftsablauf beeinflussen könne. Ihre Ideen und Lehren waren vom Deutschen Idealismus und Historismus mitgeprägt und führten die Probleme der Ethik, Geschichte und Politik wieder in die Wirtschafts-

<sup>17</sup> Alfred Nahrgang, Die Aufnahme der wirtschaftspolitischen Ideen von Adam Smith in Deutschland zu Beginn des XIX. Jahrhunderts, Frankfurt 1933.

<sup>18</sup> Wilhelm Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. 1, in: Die Grundlagen der Nationalökonomie, 7. Aufl., Stuttgart 1868, S. 137.

<sup>19</sup> Zum Problem des Kathedersozialismus und über den „Verein für Socialpolitik“ vgl. Adolph Wagner, Sozialismus, Sozialdemokratie, Katheder- und Staatssozialismus, Berlin 1875. — Ders.: Die Strömungen der Sozialpolitik und der Katheder- und Staatssozialismus, in: Deutsche Akademische Schriften, Jg. 1912. — Heinrich Herkner, Die Arbeiterfrage, 5. Aufl., Berlin 1908, S. 544 ff. — Gehrig, Sozialreform, a.a.O. — Dieter Lindenlaub, Richtungskämpfe im Verein für Sozialpolitik, 2 Bde., Wiesbaden 1967. — Karl Erich Born, Staat und Sozialpolitik seit Bismarcks Sturz, Wiesbaden 1957, S. 33 f. — Franz Boese, Geschichte des Vereins für Sozialpolitik 1872–1932, Berlin 1939. — Albert Müssiggang, Die soziale Frage in der historischen Schule der deutschen Nationalökonomie, Tübingen 1968. — Gerhard Wittrock, Die Kathedersozialisten bis zur Eisenacher Versammlung 1872, Berlin 1939. — Gerhard Albrecht, Art. „Verein für Sozialpolitik“ in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 11 (1961), S. 10–16.

lehre ein. Ganz im Gegensatz zu den klassischen Liberalen verlangte diese Gruppe von Nationalökonomern Maßnahmen des Staates zur Einwirkung auf die Wirtschaft und gab dafür ethische Begründungen<sup>20</sup>.

Für sie war die Wirtschaft kein zeit- und raumloser Markt, sondern in erster Linie „Volks“-Wirtschaft, ein organisch-geistiger Zusammenhang von spezifischer historischer und nationaler Eigentümlichkeit. Sie sahen, wie es schon List und die ältere historische Schule getan hatten, die Wirtschaft bestimmte Entwicklungsstufen durchlaufen. Die Wirtschaft war ihnen nicht nur ein Betätigungsfeld egoistischer Individualinteressen, sondern auch ethischen Tuns des Menschen, ein Teil des gesamten Volkslebens und in das Wertsystem der gesamten Kultur einbezogen<sup>21</sup>. Diese im „Verein für Socialpolitik“ versammelten Wissenschaftler sahen es als Aufgabe des Staates an, zuweilen auch im Interesse der Allgemeinheit die Freiheit einzelner Bürger zu beschränken. Für Gustav Schmoller, das unbestrittene Haupt dieser ganzen Richtung, war der Staat „das großartigste Institut zur Erziehung des Menschengeschlechts“<sup>22</sup>.

Die „Kathedersozialisten“ erstrebten nun bald nach Gründung ihres Vereines eine faktische Gleichberechtigung der Arbeiter bei Abschluß des Arbeitsvertrages. Sie forderten, die bestehenden Bestimmungen der GwO durch staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen zu ändern und zu ergänzen. Über Art und Ausmaß der angestrebten Änderungen bestand jedoch keine *opinio communis*. Die Auseinandersetzungen zeigen, wo die Kernpunkte dieses Problems lagen.

Auf Veranlassung des Chefredakteurs des „Hamburger Correspondenten“ Julius von Eckardt und des Berliner Professors Adolph Wagner versammelten sich am 6. Oktober 1872 in Eisenach führende Vertreter von Wissenschaft, Wirtschaft und Staat. Sie hatten eine Einladung erhalten, deren entscheidender Passus lautete<sup>23</sup>: „Durchdrungen von der Überzeugung, daß die Zukunft des Deutschen Reiches, wie die Zukunft unserer Kultur überhaupt, wesentlich davon beeinflusst sein wird, wie unsere socialen Zustände in allernächster Zeit sich gestalten, durchdrungen von der Über-

<sup>20</sup> Gustav Schmoller, Die sociale Frage und der preußische Staat, in: Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart, Leipzig 1890, S. 55 ff. — Vgl. E. Conrad, Der Verein für Sozialpolitik, S. 37. — Hans Werner Mende, Naturrecht und Sozialpolitik, Diss. Hamburg 1949, S. 69.

<sup>21</sup> Hans Freyer, Die Bewertung der Wirtschaft im philosophischen Denken des 19. Jahrhunderts, 2. Aufl., Leipzig 1939, S. 126.

<sup>22</sup> Gustav Schmoller, Eröffnungsrede in: Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage am 6. und 7. Oktober 1872, Berlin 1873, S. 4.

<sup>23</sup> Einladung zur Eisenacher Versammlung. In: Gustav Schmoller, Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart, Leipzig 1890, S. 2.

zeugung, daß diese Gestaltung wiederum ganz wesentlich davon abhängen wird, wie die Gebildeten und Besitzenden, wie die öffentliche Meinung, die Presse und die Regierungen sich zu der socialen Frage stellen, haben die unterzeichneten Männer aller politischen Parteien, von denen sie annehmen zu können glaubten, daß sie das absolute ‚laissez faire et laissez passer‘ in der socialen Frage nicht für das Richtige halten, zu der Besprechung aufgefordert.“

Man wollte eine praktische Organisation schaffen, um den sozial-reformerischen Bestrebungen in der Öffentlichkeit mehr Gehör zu verleihen. Auf dem Boden der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung stehend sollten zunächst vor allem die industriellen Arbeitsverhältnisse reformiert werden. Das Ziel der Weltgeschichte könne nur erreicht werden, so hieß es später in einer Eröffnungsrede zur Besprechung der sozialen Frage, wenn der Einzelne, Staat und Gesellschaft an den Aufgaben der Zeit mitarbeiteten. „Und dieses Ideal darf und soll kein anderes sein als das, einen immer größeren Teil unseres Volkes zur Teilnahme an allen höheren Gütern der Kultur, an Bildung und Wohlstand zu berufen.“<sup>24</sup> Am 13. Oktober 1873 wurde der „Verein für Socialpolitik“ endgültig konstituiert.

Schmoller sah in der Betrachtung des Arbeitsvertrages eine Basis für alle weiteren Diskussionen und bezeichnete diesen als „Fundamentaleckstein der volkswirtschaftlichen Organisation“<sup>25</sup>. Bei ihm lag seiner Meinung nach der Ausgangspunkt für alle weiteren sozialen Reformen. An Staat und Wirtschaft gewandt erklärte er, es genüge nicht, einen freien Arbeitsvertrag gesetzlich zu proklamieren. „Wir verlangen, daß nicht ein sogenannter freier Arbeitsvertrag zur Ausbeutung des Arbeiters führe, wir verlangen die vollste Freiheit für den Arbeiter, bei Feststellung des Arbeitsvertrages mitzureden, selbst wenn er da Ansprüche erheben sollte, die scheinbar mit dem alten Zunftwesen ein gewisses Analogon haben.“<sup>26</sup> Schmoller kritisierte, daß man bei der Schaffung volkswirtschaftlicher Organisationsformen, wie sie der Arbeitsvertrag darstelle, vorwiegend den Gesichtspunkt der Produktivitätssteigerung habe walten lassen. Für die Gesamtgesellschaft und den Staat sind aber nicht nur solche ökonomischen Beziehungen von Bedeutung. Um die sozialen Spannungen auszugleichen, muß der Arbeiter im Hinblick auf die anderen sozialen Klassen angehoben werden. Die Wirtschaft und der Betrieb erfaßt den ganzen Menschen in seinem Denken und Handeln. Man hat daher auch die Auswirkungen ökonomischer Einrichtun-

gen auf den Menschen in seiner gesamten Lebenshaltung zu berücksichtigen. Eine soziale Reform muß von der Kenntnis der psychologischen Zusammenhänge der Organisationsformen, vom „ganzen sittlichen Zustand einer Nation“ ausgehen<sup>27</sup>.

Als sich der Verein 1877 erstmals der Erörterung der Arbeitsbedingungen in voller Breite zuwandte, stand zunächst eine Fülle praktischer Fragen im Vordergrund. Die Gründerkrise mit ihren unsozialen Mißständen, die Zunahme von Arbeitskontraktbrüchen und Arbeitseinstellungen waren Tagesgesprächsthemen. Man beschäftigte sich mehr mit den Bedingungen, die das Arbeitsverhältnis beeinflussen, als mit prinzipiellen Fragen der Fortbildung des Arbeitsvertrages. So wurden Lehrlingswesen, Wohnverhältnisse, die Arbeiterschutzgesetzgebung, Alters- und Invalidenkassen u. a. diskutiert. Die Mehrheit der Mitglieder befürwortete die Koalitionsfreiheit und lehnte die strafweise Verfolgung eines Arbeitskontraktbruches ab. Außerdem wurden neue Vorschläge für Einigungsämter und Schiedsgerichte als Vorläufer der heutigen Arbeitsgerichte sowie Gedanken über die Organisation von Gewerkschaften vorgebracht. Höchstes Ziel war es aber, die Öffentlichkeit auf die Berechtigung einer sozialen Reform aufmerksam zu machen. Während dies in den folgenden Jahren auch gelang, häuften sich innerhalb des Vereins allerdings die Spannungen. So trat 1876 Wagner aus dem Vorstand aus, weil ihm der Verein eine allzu liberale Richtung einzunehmen schien<sup>28</sup>. Er selbst bezeichnete sich als Anhänger des Staatssozialismus und befürwortete eine weitgehende Regelung der Produktionsverhältnisse durch den Staat. Die Einschränkung des freien Arbeitsvertrages sah er in erster Linie als eine Aufgabe staatlicher Intervention an, was aber z. T. auf heftigen Widerspruch stieß<sup>29</sup>. Bald danach verloren die Veröffentlichungen des Vereins aber weitgehend ihren agitatorischen Charakter. In der Öffentlichkeit wurde nun mehr und mehr anerkannt, daß eine Kritik an den manchesterlichen Zielsetzungen berechtigt gewesen war. Die neuen sozialpolitischen Maßnahmen Bismarcks bezogen sich allerdings nur auf den Arbeiterschutz, die Stellung des Unternehmers im Arbeitsverhältnis wurde dadurch nicht angetastet. In Bismarcks Überlegungen war kein Raum für die Vorstellungen der Kathedersozialisten, um so aufmerksamer wurden sie

<sup>27</sup> Ebd., S. 10.

<sup>28</sup> Nach Lujo Brentano, Mein Leben im Kampf um die soziale Entwicklung Deutschlands, Jena 1931, S. 94 ff.

<sup>29</sup> Adolph Wagner, Die Mitarbeit der evangelischen Kirche an den socialen Aufgaben der Gegenwart, in: Die Verhandlungen der kirchlichen October-Versammlung in Berlin vom 10. bis 12. October 1871, Berlin 1872, S. 58. — Ders., Sozialismus, Sozialdemokratie, Katheder- und Staatssozialismus, S. 10.

<sup>24</sup> Ebd., S. 12.

<sup>25</sup> Schmoller, Die Natur des Arbeitsvertrages, S. 103.

<sup>26</sup> Ders., Rede zur Eröffnung der Besprechung über die sociale Frage, S. 12.

aber von seinem Gehilfen Theodor Lohmann verfolgt<sup>30</sup>. Der Verein unterließ es nun, auf Regierung und Reichstag mit Petitionen direkt einzuwirken, und wandte sich vorübergehend anderen Problemkreisen zu, die nicht mit dem Arbeitsvertrag zusammenhängen<sup>31</sup>.

Der große Bergarbeiterstreik von 1889 mit dem nachfolgenden Abgang Bismarcks, die Februarerlasse des Kaisers und die sich anbahnende Gewerbeordnungs-Novelle von 1891 unter der Ägide des reformfreundlichen Ministers Berlepsch, eine erste internationale Arbeiterschuttkonferenz in Berlin sowie schließlich das Auslaufen des Ausnahmegesetzes gegen die Sozialdemokratie bildeten Anlässe, die Frage des Arbeitsvertrages im Verein erneut wieder aufzugreifen. Die sich mehrenden freiwilligen Sozialeinrichtungen in den Betrieben und die staatliche Arbeiterschuttpolitik hatten das auffällige Ansteigen von Arbeitsniederlegungen und Kontraktbrüchen nicht verhindern können. Alles dies verhalf der Erkenntnis zum Durchbruch, daß der Kernpunkt der „Arbeiterfrage“ in der sachgemäßen Ordnung des Arbeitsvertrages liegen müsse<sup>32</sup>. Das Thema der am 26. und 27. September 1890 nach Frankfurt am Main einberufenen Generalversammlung des „Vereins für Socialpolitik“ lautete daher: „Arbeitseinstellungen und die Fortbildung des Arbeitsvertrages.“ Erstmals wollten Deutschlands führende Nationalökonomien im Verein mit sachverständigen Männern der Wirtschaft und des Staates detaillierte Vorschläge zur Reform der Arbeitsverhältnisse machen. Diese Tagung bedeutete eine wichtige Zäsur in der Geschichte der Gewerbeordnung, des Arbeitsvertrages wie der Betriebsverfassung in Deutschland. Zur besseren Übersicht sollen die Vorschläge nicht chronologisch berichtet, sondern die verschiedenen gegensätzlichen Standpunkte einander gegenübergestellt werden.

Den Standpunkt der Arbeitgeber vertrat Henri Axel Bueck, Geschäftsführer des „Centralverbandes deutscher Industrieller“<sup>33</sup>. In seinen Ausführungen gab er zu, daß die Arbeitsverhältnisse allerhand Mißstände aufwiesen. Ursache dafür sei aber die nicht zu ändernde Tatsache, daß die Ware Arbeit mit der Person des Verkäufers untrennbar verbunden sei. „Ich be-

<sup>30</sup> Hans-Jürgen Teuteberg, Geschichte der industriellen Mitbestimmung in Deutschland. Ursprung und Entwicklung ihrer Vorläufer im Denken und in der Wirklichkeit des 19. Jahrhunderts, Tübingen 1961, S. 347. — Hans Rothfels, Theodor Lohmann und die Kampfjahre der staatlichen Sozialpolitik, Königsberg 1927.

<sup>31</sup> Vgl. Lujo Brentano, Referat über Arbeitseinstellungen und die Fortbildung des liberalen Arbeitsvertrages, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 47, Leipzig 1890, S. 120.

<sup>32</sup> Ebd., S. 122.

<sup>33</sup> Henri Axel Bueck, Korreferat über Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 47, Leipzig 1890, S. 131 ff.

haupte“, meinte Bueck, „daß das jetzige Vertragsverhältnis und die aus demselben hervorgehenden Übelstände verbunden sind mit unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.“<sup>34</sup> Diese beruhe nun einmal auf Herrschaft und Unterordnung. Er verwies darauf, daß auch der geistig tätige Mensch ebenso wie der Arbeiter bei Abschluß eines Arbeitsvertrages in ein Autoritätsverhältnis eintrete. Eine wirkliche Gleichberechtigung der Arbeiter, etwa durch Bildung neuer Organisationsformen der Wirtschaft, könne nicht ohne Umsturz des geltenden Wirtschaftssystems herbeigeführt werden. Derartige Einrichtungen hätten bisher aber nur nachteilige Folgen gehabt, wie man am Beispiel Englands lernen könne. Mit Hilfe ihrer Gewerkschaften hinderten die Arbeiter den „industriellen Fortschritt“, indem sie Forderungen nach Verkürzung der Arbeitszeit erhoben, Widerstand gegen die Akkordarbeit leisteten oder gegen die Einführung neuer Maschinen kämpften<sup>35</sup>. Lohnverhandlungen zwischen den „Trade Unions“ und den Arbeitgebern wirkten sich nach Meinung Buecks nur lohnivellierend aus. Dadurch würde aber der Trieb, sich vor anderen auszuzeichnen und höher zu kommen, beschränkt. Außerdem habe sich gezeigt, daß das persönliche Verhältnis zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern durch die Gewerkvereine nur Störungen erfahre, die „Fabrikdisziplin“ werde ernsthaft in Frage gestellt. Der einzelne Arbeiter aber werde durch diese Interessenvertretung majorisiert und könne seinen Willen nicht mehr genügend zum Ausdruck bringen. Alle Verhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeitern ständen seit dem Aufkommen der Arbeiterverbände unter dem Druck außerbetrieblicher Einflüsse. Die deutschen Arbeiter legten dagegen mehr Wert auf individuelle Behandlung. Schließlich machte der Geschäftsführer der Industriellen noch Hinweise auf technisch bedingte Notwendigkeiten des Betriebs- und Wirtschaftsablaufs, die für eine Beibehaltung des liberalen Arbeitsvertrages in der jetzigen Form sprächen. Die fortschreitende Industrialisierung vergrößere nämlich ständig den Kapitalaufwand der Betriebe<sup>36</sup>. Um die Kontinuität des Produktionsprozesses zu wahren, seien die Unternehmer durchaus gezwungen, die Interessen der Arbeiter zu berücksichtigen. Es müsse jedoch allein das Recht des Unternehmers bleiben, Arbeitsordnungen zu erlassen und Arbeitsbedingungen festzusetzen, weil nur er für das Unternehmen verantwortlich sei. Die Verschiedenheit der Industriebetriebe erfordere es, die Löhne individuell zu gestalten, eine generelle Regelung in Form von Tarifvereinbarungen zwischen Verbänden

<sup>34</sup> Ebd., S. 134.

<sup>35</sup> Ebd., S. 137 ff.

<sup>36</sup> Ebd., S. 134.

sei daher zu verwerfen. Bueck betonte, daß die augenblicklichen Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf die Dauer sich ausgleichen würden. Die fortschreitende freie Kulturentwicklung werde die Arbeiter von selbst auf ein höheres sittliches Niveau heben<sup>37</sup>. Leidenschaftlich wandte er sich gegen die Absicht, den Staat hier regulierend eingreifen zu lassen. Gerade dies würde den Kulturfortschritt hemmen. Staatliche Tätigkeit dürfe immer nur vorübergehender Art sein, indem sie z. B. soziales Elend mildere. Staatliche Fürsorge war in seinen Augen erlaubt, solange sie nicht entscheidend in das Spiel der Arbeitsmarktparteien eingriff. Auch der Schutz des Arbeiters im Betrieb sollte weitgehend der privaten Unternehmerinitiative bzw. privaten Vereinbarungen überlassen bleiben.

Analysiert man diese Stellungnahme genauer, dann erkennt man in dieser maßgeblichen Stimme der deutschen Industrie deutlich die Elemente manchesterlich-liberalen Wirtschaftsdenkens in Reinkultur. Der Vorrang des Individuums, der absolute und sozial nicht verpflichtende Anspruch auf Eigentum, die unbedingte Freiheit allen Handelns, die sich aus dem natürlichen Wettbewerb ergebende Harmonie, die Reduzierung aller Sozialbeziehungen auf das rein Ökonomische, der Gedanke prinzipieller Staatsenthaltbarkeit und der optimistische Fortschrittsglaube kamen hier deutlich zum Vorschein. Die Betonung des Herr-im-Hause-Standpunkts, der Disziplin, die Revolutionsfurcht waren dagegen mehr konservative Elemente. Eine große Rolle spielte 1890 offenbar auch die Angst, daß neue Organisationsformen in der Wirtschaft die Macht der Sozialdemokratie stärken würden. Bueck sah hier vor allem Auswirkungen auf internationaler Ebene, die den Bestand des Reiches gefährden könnten. Er war von der Überzeugung durchdrungen, daß eine allgemeine Organisation der Arbeiterschaft auf internationaler Ebene nicht den sozialen Frieden, „sondern Kampf, die Herrschaft der rohen Gewalt, der selbststüchtigsten Leidenschaften bedeutet“<sup>38</sup>. Wie man sieht, spielten also auch innen- und außenpolitische Motive in die Debatte um den Arbeitsvertrag hinein.

Schmoller, Brentano und die Mehrzahl der Vereinsmitglieder hielten demgegenüber die soziale Ausgestaltung des Arbeitsvertrages auf dem Boden der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung für möglich. Sie forderten konträr zur Industrie, die Position der Arbeiter auf dem Arbeitsmarkt durch neue Organisationsformen zu stärken, um die gesetzlich angestrebte Gleichstellung auch de facto zu realisieren. Ihnen schwebte zur Behebung der Unwahrhaftigkeit des „freien“ Arbeitsvertrages eine Art so-

<sup>37</sup> Ebd., S. 133 und S. 154.

<sup>38</sup> Ebd., S. 150.

zialer Kompromiß zwischen der Herrschaft der Unternehmer und dem vollkommenen Ideal der Gleichheit vor. In einem Vortrag „Über Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen“ 1889 meinte Schmoller, das Alte sei unhaltbar geworden und auf die Dauer mit den politischen Zuständen nicht zu vereinbaren: „Die leitenden kapitalbesitzenden Kräfte haben heute nur die Wahl zwischen der kommenden sozialen Revolution, welche unsere ganze wirtschaftliche Kultur begraben kann, und zwischen einem Mitreden der Arbeiter in Form der englischen Gewerkvereine und in Form der bescheidenen deutschen Arbeiterausschüsse. Ein dritter Weg ist unmöglich.“<sup>39</sup> Wie dieser Satz andeutet, gab es verschiedene Wege zur Ausgestaltung der Betriebsverfassung und des Arbeitsvertrages. Und in der Tat waren die sozialreformerischen deutschen Nationalökonomien hier auch verschiedener Meinung.

Schmoller und andere Vertreter eines „bureaukratischen Socialismus“ im Verein wollten die Lösung der sozialen Frage durch Gesetzgebung und Verwaltung gleichsam von „oben“ her durchführen. Die Entwicklung der englischen Gewerkschaften könnte durchaus Deutschland als Vorbild dienen, aber eine systematische Übertragung auf deutsche Verhältnisse hielt man jedoch für verfehlt. Der Staat als Ausdruck des gesellschaftlichen Gesamtinteresses habe hier in erster Linie eine Aufgabe zu erfüllen und entsprechende gesetzliche Schranken zu errichten<sup>40</sup>. Warnend malte Schmoller in der Diskussion ein Bild der industriellen Zukunft Deutschlands: „Meine Herren, was ist die Konsequenz von alle dem? Riesenmonopole auf der einen Seite und geschlossene, mit der Zeit wahrscheinlich erblich werdende Arbeiterkassen auf der anderen Seite . . . ein großer Teil unserer gesamten heutigen freien Konkurrenz, ein großer Teil unserer gesamten heutigen individuellen Freiheit ist damit einfach aufgehoben.“<sup>41</sup> Prophetisch erblickte er gewaltige Konzentrierungen von „Big Capital“ und „Big Labour“, die die Freiheit des Individuums so oder so vereinnahmten oder in ihrem Machtkampf zerquetschten. Gewerkschaften, überbetriebliche Schiedsgerichte, Einigungsämter, Arbeitsämter u. ä. konnten diese Frage nicht allein lösen, da ihnen wegen ihrer heterogenen Zusammensetzung die eigentliche Kompetenz für das betriebliche Geschehen fehlte. Hier konnte nur die Macht des Staates dem Einzelnen helfen und für soziale Gerechtigkeit sorgen. Das Kardinalproblem lag für Schmoller in dem Verhältnis der unteren zu den

<sup>39</sup> Schmoller, Über Wesen und Verfassung großer Unternehmungen, S. 436. — Teuteberg, Geschichte der industriellen Mitbestimmung, S. 287.

<sup>40</sup> Vgl. den Diskussionsbeitrag des Tübinger Professors Neumann bei den Verhandlungen 1890, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 47, Leipzig 1890, S. 187.

<sup>41</sup> Ebd., S. 205.

mittleren und oberen Klassen begründet<sup>42</sup>. Seiner Meinung nach zeigte die historische Entwicklung eine unaufhaltsame Tendenz zu einer Vereinigung der Arbeiter und ihrer gemeinsamen Interessenvertretung. Diese Tendenz hatte der Staat zu unterstützen, auch gegen den Willen der Unternehmer. Um die materielle Gleichberechtigung der Arbeiter zu erreichen, mußte aber zugleich auch deren geistiges und sittliches Niveau gehoben werden. Der Staat hatte die Aufgabe, die zielbewußte Leitung dieses Erziehungsprozesses zu übernehmen.

Als geeignetes Mittel empfahl Schmoller die Errichtung von betrieblichen Arbeiterausschüssen, also Organen der Arbeiterselbstverwaltung nach Art der heutigen Betriebsräte. Im Gegensatz zu anderen Vereinsmitgliedern wie Brentano, Wagner und Herkner sah er in diesen Mittlerorganen eine große Zukunft. „Die Bedeutung dieser Ausschüsse“, so meinte er, „kann für die Zukunft eine außerordentliche werden. Sie bringen definitiv in die alte patriarchalische Ordnung und Verfassung der großen Geschäfte ein ganz neues, fast überall anwendbares Element; mit ihnen verwandelt sich die alte Despotie der Hauswirtschaft in eine öffentliche Anstalt, die nach dem Vorbild anderer Korporationen, Gemeinden, Genossenschaften eine gemischte Verfassung hat, mit ihnen kommen unsere wirtschaftlichen Einrichtungen in Übereinstimmung mit unseren politischen.“ Wolle man dem sozialistischen Sprachgebrauch folgen, fuhr Schmoller fort, so gehe die Diktatur des Kapitals zu Ende und eine neue Epoche der volkswirtschaftlichen Organisation mit den Gewerkschaften und Arbeiterausschüssen beginne nun. Alle reinen Herrschaftsgebilde müßten sich, wenn nicht steter Kampf im Kleinen und gegenseitige Hemmung im Großen sowie vollständige Stockung und Revolution eintreten solle, „in Verhältnisse gemischter Art verwandeln . . . wobei ein gewisses Mitsprechen dem Gehorchenden eingeräumt werden muß“. Schmoller sah in den neuen Betriebsvertretungen eine bedeutende Veränderung und Fortbildung der betrieblichen Sozialverfassung, weil die Arbeiterschaft hierdurch erstmals institutionell an der Betriebsführung beteiligt wurde. Zugleich wurde ihnen ein Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages gegeben. Entsprechend praktischer Notwendigkeit waren schon vielerorts betriebliche Krankenkassen, Wohlfahrtseinrichtungen, Fabrikordnungen und eine „interne Strafjustiz“ entstanden, an der Arbeiter durch freiwilliges Zugeständnis des Unternehmers mitwirkten. Dieses sollte nun zum generellen obligatorischen Grundsatz erhoben werden. Schmoller war der Ansicht, daß die Doppelfunktion der betrieblichen Arbeiterausschüsse, nämlich auf der einen Seite Verantwortung gegenüber dem Unter-

<sup>42</sup> Ebd., S. 202.

nehmer und andererseits Vertrauen der Arbeiter zu haben, sie allen einseitigen Interessenvertretungen überlegen machen würde. Aufgabe der Betriebsvertretungen sei es, das Gefüge der Großbetriebe von innen her zu verändern. Sie sollten ein Verständigungsmittel zur Fortbildung der bestehenden Arbeitsverhältnisse und ein Verwaltungsorgan für gemeinsame Angelegenheiten sein<sup>43</sup>. Die schrittweise Beteiligung der Arbeiter an der Regelung der Arbeitsbedingungen würde ein Mittel zum allmählichen Ausgleich der sozialen Spannungen sein. Allerdings sah er hier auch ein Mittel zur Bekämpfung der Sozialdemokratie, deren politisches Programm er ablehnte<sup>44</sup>.

Schmoller erkannte auch, daß sich manche Probleme wie etwa die Lohnfrage nicht auf einen Betrieb begrenzen ließen. In manchen Wirtschaftszweigen waren 1890 bereits schon erste Gewerkschaften, meistens in der Form der Arbeiterfachvereine, entstanden<sup>45</sup>. Diese sollten nun nicht durch ein übereiltes Gesetz völlige Freiheit erhalten. Statt dessen hielt er es für vorteilhafter, zunächst mit der Errichtung eines „Reichsarbeitsamtes“ als oberster Zentralbehörde für solche Fragen zu beginnen. Die Vereinigungsrechte sollten dann von Fall zu Fall gewissen Arbeiterverbänden je nach ihrem Entwicklungsstand zuerteilt werden, wobei den Buchdruckern und Bergarbeitern bereits eine Korporation zugestanden wurde. Das Vereinsmitglied Neumann forderte darüber hinaus die Schaffung eines eigenen Arbeitsministeriums<sup>46</sup>. Beide Vorschläge hatten eine lange Vorgeschichte und waren bereits im Volkswirtschaftlichen Ausschuß der Frankfurter Nationalversammlung ausführlich erörtert worden<sup>47</sup>.

Eine ganz andere Auffassung von der Fortbildung des industriellen Arbeitsverhältnisses vertraten Lujo Brentano und seine Anhänger. Für diese war der Arbeitsvertrag durch zwei Elemente gekennzeichnet: durch die Kategorie der Herrschaft und die Kategorie des Kaufes<sup>48</sup>. Einerseits geriet

<sup>43</sup> Schmoller, Über Wesen und Verfassung großer Unternehmungen, S. 435.

<sup>44</sup> Ebd., S. 437.

<sup>45</sup> Ebd., S. 438.

<sup>46</sup> Neumann, Diskussionsbeitrag zu den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik am 26. und 27. September 1890 über Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 47, Leipzig 1890, S. 184. — Dieser Gedanke des Reichsarbeitsamtes bzw. Reichsarbeitsministeriums wurde auch von Gustav Schönberg und vor allem aber von Adolph Wagner stark vertreten. Wie so viele hatte man Angst vor einer zu großen Machtfülle der Gewerkschaften und wollte alle diese Fragen lieber unter der Kompetenz einer Zentralbehörde geregelt wissen. Französische Vorbilder aus der Achtundvierziger-Revolution und der Zeit des Bonapartismus mögen hier hineingespielt haben.

<sup>47</sup> Vgl. Teuteberg, Mitbestimmung, S. 59 ff.

<sup>48</sup> Lujo Brentano, Über Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages, Einleitung zu den Berichten von Auerbach, Lotz, Zahn, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 45, Leipzig 1890, S. LXVII.

der Arbeiter unter die Herrschaft des Unternehmers, andererseits bot er ihm seine Arbeitskraft als Ware an. Der Herrschaftsvertrag konnte durch Arbeiterschutzgesetze korrigiert und sozial ausgeglichen werden. Die Stellung des Arbeiters auf dem Markt bedurfte aber ergänzender Selbsthilfeeinrichtungen, die der Staat nicht bieten konnte. Das Angebot an der Ware Arbeit mußte durch Organisationen der Arbeiter reguliert werden<sup>49</sup>. Brentano hatte sich längere Zeit in England aufgehalten und die „Trade Unions“ studiert<sup>50</sup>. So befürwortete er die Bildung entsprechender „Arbeitergilden“ auch in Deutschland. Damit würde das „Sehnen der Arbeiter nach Selbstbestimmung“ befriedigt. Die Gewerkschaften sollten nach bürgerlichem Recht rechtfähig werden und den Arbeiter in den Stand setzen, „vereint den Kampf der wirtschaftlichen Interessen mit den Stärkeren aufzunehmen und zu bestehen“<sup>51</sup>. Brentano ging sogar soweit, das Verhältnis der Arbeitgeber zu ihren Arbeitern mit dem des Feudalherren zu seinen Hörigen im Mittelalter zu vergleichen, was bei der Manchesterpartei mit Empörung aufgenommen wurde. Die neuen Arbeitsvereinigungen sollten die Arbeiter in den Stand setzen, wirksame Verhandlungen über Arbeitsordnungen, Lohn, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen zu führen. Gleichzeitig sollte es den Unternehmern auch möglich sein, sich zu Verbänden zusammenzuschließen. Völlige Versammlungs- und Vereinsfreiheit war somit Voraussetzung. Brentano lehnte die Schmollerschen Arbeiterausschüsse nicht völlig ab, aber er sah in ihnen kein Mittel zur Herstellung einer Betriebsgemeinschaft. Bei seinen Vorschlägen hielt er sich vielmehr enger an die ursprüngliche liberale Vorstellung vom Arbeitsvertrag. Unternehmer wie Arbeiter blieben als Kontrahenten mit gänzlich verschiedenen Interessenlagen bestehen. Strikt wandte er sich gegen eine Interessenharmonie und betonte im Gegenteil die Klassenunterschiede. Ihm ging es nach englischem Beispiel darum, den freien Arbeitsvertrag auf große Organisationen zu übertragen, d. h. kollektiv auszugestalten. In der neuen Rechtsform der Tarifvertragsparteien standen sich wiederum zwei Kontrahenten als Käufer und Verkäufer der Ware Arbeit gegenüber, aber diesmal waren die Vertragsparteien ebenbürtig. „So ist denn der Arbeitsvertrag“, meinte Brentano, „wo seine Ent-

<sup>49</sup> Ebd., S. XXXIII.

<sup>50</sup> Lujo Brentano, Zur Geschichte der englischen Gewerkvereine, Leipzig 1871. — Ders., Die Arbeitergilden der Gegenwart, 2 Bde., Leipzig 1871—72. — Ders., Art. „Gewerkvereine“, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Jena 1898—1911, und 3. Aufl., Bd. 4, Jena 1909. Welche Rolle das englische Vorbild bei den Frankfurter Diskussionen um den Arbeitsvertrag spielte, zeigt die Teilnahme des Engländers J. E. C. Munro aus Manchester, der auch einen Vortrag hielt (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 47, Leipzig 1890, S. 187—191.

<sup>51</sup> Ders., Die gewerbliche Arbeiterfrage, S. 937.

wicklung am fortgeschrittensten ist, da angelangt, wo er nach ökonomischer Natur des Vertragsobjektes naturgemäß anlangen mußte. Er wird nicht mehr dem einzelnen Arbeiter diktiert, sondern von der Organisation der Arbeitgeber mit der Organisation der Arbeiter für alle Mitglieder beider Organisationen vereinbart. Nunmehr ist der ‚freie Arbeitsvertrag‘ Wirklichkeit.“<sup>52</sup>

Die Befürchtungen der Arbeitgeber um die Einhaltung des Arbeitsvertrages hielt Brentano für ungerechtfertigt. Auch die Fabrikdisziplin und Arbeitsordnung seien nicht gefährdet. Ganz im Gegenteil glaubte er, daß große Arbeiterorganisationen auf die Arbeiter einen erzieherischen Einfluß ausüben und damit letztlich zum Instrument gegen die Sozialdemokratie würden<sup>53</sup>. Höhere Verantwortlichkeit führe außerdem zum größeren Verständnis für wirtschaftliche Probleme des Betriebes. Die Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften würden nicht zu schweren sozialen Auseinandersetzungen, sondern nach einer kurzen Übergangsphase zu „maßvollen geschäftlichen Vereinbarungen“ führen. Auf diese Weise könne ein Weg zum sozialen Frieden gefunden werden, wobei ausdrücklich auf die „Trade Unions“ verwiesen wurde. Die Gewerkschaften sollten wie diese ohne direkte staatliche Einflußnahme organisch von selbst wachsen. So würden sie am besten später den einzelnen Wirtschaftszweigen entsprechen und von Bestand sein. Wie Schmoller hielt er die Organisation der Buchdruckerhilfen, die bis in die Zeit von 1849 zurückreichte, für vorbildlich<sup>54</sup>. Der Gesetzgeber hatte in seinen Augen die Aufgabe, solche Entwicklungen zu fördern. Der § 152 Abs. 2 GwO, der den Rücktritt von Preis- und Lohnverabredungen der Arbeitgeber und Arbeiter freistellte und keine Klage daraus gestattete, sollte beseitigt werden. Statt dessen forderte er, den § 105 GwO wie folgt umzugestalten<sup>55</sup>:

„Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft. Eine solche Übereinkunft kann nicht bloß zwischen einzelnen Gewerbetreibenden und einzelnen Arbeitern, sondern auch zwischen einzelnen Gewerbetreibenden oder Korporationen von Gewerbetreibenden und Korporationen von Arbeitern abgeschlossen werden. Wo immer eine Korporation von Arbeitgebern oder Arbeitern die Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder vereinbart, haftet das Korporationsvermögen für die Erfüllung dieser Arbeitsbedingungen seitens der Mitglieder.“

<sup>52</sup> Ders., Über Arbeitseinstellungen, S. XXXIV.

<sup>53</sup> Ebd., S. 128 f.

<sup>54</sup> Ebd., S. LXV.

<sup>55</sup> Ebd., S. LXVI.

Der Staat sollte den Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber solche Korporationsrechte in Aussicht stellen, wenn diese die Verpflichtungen übernahmen, ihre Streitigkeiten staatlichen Schieds- und Einigungskammern zu unterbreiten. Die Form des Verfahrens — Einsetzung eines unparteiischen Richters oder nicht — müßte den besonderen Bedingungen jedes Gewerbebezuges angepaßt werden. Die Schiedssprüche sollten nur dann bindend sein, wenn sie durch Übereinkunft beider Arbeitsparteien zustande kämen<sup>56</sup>.

Die Mehrzahl der Mitglieder auf der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik 1890 in Frankfurt war sich darüber einig, daß die „Arbeiterfrage“ letztlich nur durch die Fortbildung des liberalen Arbeitsvertrages im sozial ausgleichenden Sinne gelöst werden könne, denn „die soziale Frage ist in erster Linie eine Organisationsfrage“<sup>57</sup>. So drückte sich der bekannte Privatrechtler Otto Gierke in seinem Vortrag aus<sup>58</sup>. Staat und Unternehmer hatten hier wichtige Aufgaben zu erfüllen. Ein erster Teil der Forderungen wurde kurz darauf verwirklicht. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Lex Berlepsch) brachte eine Änderung des § 105 GwO in der von Brentano vorgeschlagenen Neufassung, allerdings wurde nur der erste Absatz übernommen<sup>59</sup>. Im § 134 GwO wurde die Einrichtung fakultativer Arbeiterausschüsse vorgesehen, wie sie Schmoller und seine Anhänger forderten<sup>60</sup>. In enger Anlehnung an diese Bestimmungen wurde das Preußische Berggesetz von 1865 am 24. Juni 1892 novelliert<sup>61</sup>. Im § 80

<sup>56</sup> Ebd., S. LXVI f.

<sup>57</sup> Otto Gierke, Diskussionsbeitrag zu den Verhandlungen von 1890, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 47, Leipzig 1890, S. 278.

<sup>58</sup> Gierke, seit 1887 wieder auf dem Berliner Lehrstuhl, war bekanntlich durch seine Arbeiten zum Genossenschaftsrecht (Das Deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde., 1868—81; Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887), durch seine „Untersuchungen zur Staats- und Rechtsgeschichte“ (später fortgesetzt von seinem Sohn Julius von Gierke) und sein Werk „Deutsches Privatrecht“ (3 Bde., 1895—1917) bekannt geworden. An seiner Person läßt sich der Zusammenhang zwischen der damaligen Privatrechtstheorie und der deutschen liberalen Nationalökonomie besonders augenfällig demonstrieren.

<sup>59</sup> Vgl. Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, in: Reichsgesetzblatt 1891, S. 261 ff. Im Wortlaut abgedruckt in: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 4, Berlin 1892, S. 347 und S. 360 f. Vgl. ferner Philipp Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches, Leipzig 1902. — R. Schellwein, Arbeit und Recht, Berlin 1892. — Robert von Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 5. Aufl., 2 Bde., München 1907. — Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung, 2. Aufl., Bd. 2, Karlsruhe 1894. — K. Koehne, Die Arbeitsordnungen im deutschen Gewerbebereich, Stuttgart 1901. — Ders., Die Arbeitsordnung vom Standpunkt der vergleichenden Rechtswissenschaft, Stuttgart 1901.

<sup>60</sup> Friedrich Syrup, 100 Jahre staatliche Sozialpolitik 1839—1939. Bearbeitet von Otto Neuloh, Stuttgart 1957, S. 204.

<sup>61</sup> Teuteberg, Mitbestimmung, S. 419 ff.

wurde dort vorgeschrieben, daß alle Bergarbeiter vor dem Erlaß einer zwingenden und genau beschriebenen Arbeitsordnung vorher zu hören waren. Durch diese Vorschrift sollte wie in den übrigen gewerblichen Betrieben auf die Bildung von fakultativen betrieblichen Arbeitervertretungen hingewirkt werden. Über die GwO hinausgehend wurde sogar vorgeschrieben, daß die Bedenken der Arbeiter innerhalb von drei Tagen der Bergbehörde mitzuteilen waren; außerdem war den Bergarbeiterausschüssen das Recht verliehen worden, einen Mann ihres Vertrauens zu wählen, der die Festsetzung von Lohnabzügen bei vorschriftswidrig beladenen Fördergefäßen überwachte. Am 30. Juni 1900 wurden im bayerischen und am 14. Juli 1905 im preußischen Bergbau die Bergarbeiterausschüsse sogar obligatorisch. Die erste Stufe der gesetzlichen Umformung der Betriebsverfassung war damit erreicht.

Aber die Gründung der „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände“ im Jahre 1904, das starke Anwachsen der Gewerkschaften seit 1890 und das Ausbreiten des Tarifwesens auf freiwilliger Grundlage zeigten, daß auch im Brentanoschen Sinne der Wandel des Arbeitsvertrages beeinflußt wurde. An die Stelle der individuellen Arbeitsverhältnisse auf der Basis des „freien“ Arbeitsvertrages traten mehr und mehr kollektive Tarifverträge. Der „Verein für Socialpolitik“ griff auf seiner Generalversammlung 1905 in Mannheim das Thema Arbeitsvertrag noch einmal auf. In einem besonderen Tagesordnungspunkt befaßte man sich diesmal mit dem Arbeitsverhältnis in den industriellen Großbetrieben, wo eine individuelle Regelung der Arbeitsbedingungen von vornherein ausgeschlossen war<sup>62</sup>. Erstmals nahmen diesmal auch Vertreter der Arbeiterschaft an der Sitzung teil, so der bekannte Metallarbeiterführer und Zentrumsabgeordnete Johann Giesberts, der Schlosser und Arbeitersekretär Anton Erkelenz sowie die Arbeiter Goldschmidt, Gleichauf und Fischer<sup>63</sup>. Die Anschauungen der Unternehmer wurden diesmal von E. Leidig vorgetragen<sup>64</sup>. Er berief sich auf die bestehenden Gesetze, die nach wie vor den Arbeitsvertrag als eine Privatsache kenn-

<sup>62</sup> Lujo Brentano, Einleitender Vortrag zu den Verhandlungen der Generalversammlung vom 25. — 28. 9. 1905 in Mannheim über das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 116, Leipzig 1906, S. 135.

<sup>63</sup> Der aus der Provinz Geldern an der deutsch-holländischen Grenze stammende Johann Giesberts war seit 1899 führend in der christlich-katholischen Arbeiterbewegung tätig. Von 1906 bis 1918 saß er im preußischen Abgeordnetenhaus und seit 1905 im Reichstag. 1918 wurde er Unterstaatssekretär im Reichswirtschaftsamt, bekleidete von 1919 bis 1922 die Stelle des Reichspostministers und gehörte danach dem Vorstand der Zentrumsfraktion an. Anton Erkelenz (geb. 1878 in Neuß) war 1902 hauptamtlich in der Gewerkschaftsbewegung tätig. Er wurde 1923 Vorsitzender der Deutschen Demokratischen Partei. Über die anderen Arbeitervertreter ist biographisch nichts zu ermitteln.

<sup>64</sup> Vgl. Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 116, Leipzig 1906, S. 150 ff.

zeichneten. Die von ihm vertretenen Kreise der Wirtschaft würden nach wie vor daran festhalten, „daß dieser Arbeitsvertrag nur abgeschlossen werden soll und kann zwischen den betreffenden Betriebsinhabern auf der einen und den einzelnen Arbeitern auf der anderen Seite. Das ist der prinzipielle Gegensatz zwischen Herrn Professor Brentano und dem größten Teil der deutschen Industrie.“<sup>65</sup> Leidig wies darauf hin, daß die Arbeiter dem Kapital keineswegs machtlos gegenüberstünden; denn Koalitionsrecht, allgemeines gleiches Stimmrecht und der Druck der öffentlichen Meinung hätten ihre Position gestärkt. Die Bestrebungen der Gewerkschaften seien aber von den Sozialdemokraten beeinflusst, gegen deren Forderungen man sich verteidigen müsse. Allen Aussperrungen seien Angriffe der Arbeiterorganisationen vorausgegangen. Der größere Teil der Arbeiter sei nicht organisiert und müsse vor der Macht der Arbeitervereinigungen geschützt werden. Die Unternehmer hätten die Aufgabe, für Arbeitsplätze für diese „Arbeitswilligen“ zu sorgen. Wegen Mangel an Facharbeiterkräften seien die Unternehmer aus eigenem Interesse schon gezwungen, das Arbeiterwohl zu berücksichtigen. Das gemeinsame Interesse am Fortbestand der Unternehmung sei stärker als alle sozialen Gegensätze. Die Verantwortung der Unternehmer, die durch die wachsende Zahl von Aktiengesellschaften auch fremde Kapitalgeber zufriedenstellen mußten, sei stark gestiegen, und nur er allein sei für den Erfolg verantwortlich. Jede Beschränkung der Unternehmerverantwortung würde die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt herabsetzen<sup>66</sup>.

Wie 1890 wandte sich Brentano scharf gegen diese Denkhaltung der deutschen Arbeitgeber<sup>67</sup>. Aus ökonomischen wie technischen Gründen hielt er es für unmöglich, weiterhin an Einzelarbeitsverträgen festzuhalten. Bei dem angeblichen Schutz der „Arbeitswilligen“ handele es sich nicht um den Schutz der freien Arbeit, sondern um den Schutz des Rechtes der Arbeitgeber, durch Streikbrecher die eigenen Arbeiter bei ihren Forderungen in die Knie zu zwingen. Bei Arbeitsstreitigkeiten würde man gern mit den hiesigen Arbeitsverhältnissen nicht vertraute Fremdarbeiter einstellen, um Arbeiter in zusätzliche Abhängigkeit zu bringen. Diese einseitige Machtausübung der Unternehmer im Arbeitsverhältnis müsse gesetzlich beschränkt werden.

<sup>65</sup> Ebd., S. 151.

<sup>66</sup> Ebd., S. 156.

<sup>67</sup> Ebd., S. 135 ff. — Richard Ehrenberg behauptete später, ein großer Teil der Brentanoschen Gedankengänge stamme von ihm und seinen empirischen Untersuchungen über die Lebensverhältnisse der Krupp-Arbeiter. Vgl. Richard Ehrenberg, Das Arbeitsverhältnis als Arbeitsgemeinschaft, in: Thünen-Archiv. Organ für exakte Wirtschaftsforschung, Bd. 2, Jena 1909, S. 176—202. — Ders. und Hugo Racine, Kruppsche Arbeiterfamilien, in: ebd., Jg. 1912.

Brentano forderte darum nochmals die Anerkennung der Gewerkschaften als Verhandlungspartner der Unternehmer. Es dürfe kein Arbeiter nur deshalb entlassen werden, weil er einer Arbeiterorganisation angehöre. Notfalls müsse der Staat die Arbeitgeberverbände zwingen, mit den Arbeiterassoziationen zu verhandeln. Es seien außerdem Organisationen zu schaffen, die alle Arbeiter innerhalb eines Gewerbebezuges erfassen. In diesen gesetzlichen Körperschaften (Arbeitskammern) müßten die bereits bestehenden Berufsvereine nach ihrer Bedeutung in einem proportionalen Wahlsystem dann Platz finden. Dort hatten sich freilich dann auch die Arbeitervertretungen einem Verhandlungszwang zu unterwerfen<sup>68</sup>. Alle Streitigkeiten über Arbeitsverträge sollten unter dem Vorsitz eines unparteiischen Schlichters geregelt werden. Falls man sich über keine Person einigen könne, müßte der Vorsitzende des jeweiligen Gewerbeberichtes die Führung der Verhandlungen übernehmen<sup>69</sup>. Die im kollektiven Arbeitsvertrag festgelegten Bedingungen sollten für alle Angehörigen des betreffenden Gewerbes rechtliche Gültigkeit besitzen<sup>70</sup>. Der Staat könne als Vorbild dienen, indem er Aufträge nur an solche Unternehmen ver gebe, die sich nicht weigerten, mit Arbeiterorganisationen zusammenzuarbeiten<sup>71</sup>. Darüber hinaus forderte Brentano die ersatzlose Aufhebung des § 153 GwO, der die Nötigung zu einer Koalition bzw. Organisation unter ein Ausnahmegesetz stellte. Dieser Paragraph war eine Art von „Ersatz-Sozialistengesetz“ und diente vor allem dazu, die politische Aktivität der Arbeiterschaft zu beschränken<sup>72</sup>.

<sup>68</sup> Auf das Problem dieser Form einer überbetrieblichen Arbeitervertretung kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. die ausführliche Besprechung in Teuteberg, Mitbestimmung, S. 465—489.

<sup>69</sup> Die Gewerbegerichte wurden bekanntlich durch das Gesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juni 1890 (RGBl. S. 141 ff.) eingerichtet. Es war dies eine Sondergerichtsbarkeit für Arbeitsstreitigkeiten, die sich durch ein beschleunigtes und billiges Verfahren sowie durch die Zuziehung von Laienbeisitzern aus dem Kreis der Arbeitnehmerschaft auszeichneten. Die Mitwirkung der Arbeitnehmer in diesen Gerichten (später auch der Angestellten in den sog. Kaufmannsgerichten) kann ebenfalls als ein wichtiger Schritt zur Veränderung des Arbeitsvertrages betrachtet werden.

<sup>70</sup> Die Vortellungen Brentanos von einem kollektiven Arbeitsvertrag decken sich nicht mit dem späteren Begriff des Tarifvertrages. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind aufgrund eines Tarifvertrages bekanntlich noch nicht unmittelbar zu Arbeitsleistung und Lohnzahlung verpflichtet. Der Tarifvertrag setzt gleichsam nur die Normen für die Einzelvereinbarungen. Daß der Tarifvertrag noch keinen Arbeitsvertrag darstellt, wurde zunächst in der Debatte vielfach übersehen, worauf der Arbeiterführer Giesberts aufmerksam machte. Vgl. dessen Diskussionsbeitrag zu den Verhandlungen von 1905, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 116, Leipzig 1906, S. 173. Vgl. Philipp Lotmar, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 15 (1900), S. 93.

<sup>71</sup> Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 116, Leipzig 1906, S. 146.

<sup>72</sup> Vgl. Karl Erich Born, Der soziale und wirtschaftliche Strukturwandel Deutschlands am Ende des 19. Jahrhunderts, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 50 (1963), S. 367.

Auch Max Weber hielt das Strafgesetzbuch bei wirklichen Verstößen für ausreichend. Bei Beibehaltung des § 153 GewO forderte er eine Strafbestimmung für den Fall, in dem ein Arbeitgeber einem Arbeiter mit Kündigung drohe, sobald dieser vom Koalitionsrecht Gebrauch mache<sup>73</sup>. Im Gegensatz zu Brentano lehnte Weber aber Zwangsorganisationen für die Arbeitsparteien ab. Der sozialliberale Pastor Friedrich Naumann wies darauf hin, daß man die Entscheidung über die Fortbildung des Arbeitsvertrages nicht dem Kampf der Organisationen allein überlassen dürfe, da die Arbeitervereinigungen in der Regel unterliegen würden. Streiks hätten mehr politische und sozialpolitische Demonstrationseffekte<sup>74</sup>. Der christliche Arbeiterführer Giesberts vertrat die Ansicht, daß sich die Streiks nur vordergründig um Lohn und Arbeitszeitverkürzung drehten, in Wahrheit ginge es um das Prinzip der Berufsorganisation und „der Anerkennung der Mitwirkung der Arbeiter im freien Arbeitsvertrag“<sup>75</sup>. Auch er war für korporative Abmachungen, hielt aber Brentanos „gesetzliche Organisation“ für fragwürdig.

### III

Welche Bedeutung ist dieser Grundsatzdiskussion des „Vereins für Socialpolitik“ über den liberalen Arbeitsvertrag zwischen 1872 und 1905 historisch zuzumessen? Zunächst geht aus ihr deutlich hervor, daß nicht nur in den Reihen des Sozialismus, sondern auch im Lager der bürgerlich-liberalen Nationalökonomie tiefe Zweifel an der Wahrhaftigkeit des liberalen Arbeitsvertrages bestanden. Ein geradezu klassisches Modell liberalen Denkens wurde somit in Frage gestellt. Die bedeutendsten Gelehrten der damaligen deutschen Nationalökonomie haben im Verein mit Juristen, hohen Staatsbeamten und Vertretern der öffentlichen Meinung daraus Konsequenzen ziehend den Fortgang der Arbeitsverhältnisse entscheidend beeinflusst. Es ist eine Legende zu behaupten, die Änderung des Arbeitsvertrages sei nur unter dem Druck der sozialen Bewegung erfolgt. Die Einsichten reformerischer Kreise in Staat, Wirtschaft und Wissenschaft sind mindestens gleichermaßen beteiligt gewesen. Eine direkte Einwirkung des Vereins für Socialpolitik auf die Gesetzgebung ist freilich nicht nachweisbar. Daß ein führendes Mitglied wie Albert Schäffle von Bismarck zu den Vorarbeiten der

<sup>73</sup> Vgl. Max Webers Diskussionsbeitrag zu den Verhandlungen 1905, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 116, Leipzig 1906, S. 216.

<sup>74</sup> Ebd., S. 187.

<sup>75</sup> Ebd., S. 171.

Unfallversicherung herangezogen wurde, war eine Ausnahme<sup>76</sup>. Es ist aber bekannt, daß Unterstaatssekretär Theodor Lohmann engen Kontakt zu führenden Kathedersozialisten hatte und ihnen vielfach gedanklich nahestand. Die wesentlichen Gesetzesvorlagen für die Arbeiterschutzgesetzgebung in den neunziger Jahren, insbesondere die Gewerbeordnungsnovelle von 1891 und die Berggesetzesnovelle sind aus seiner Feder geflossen<sup>77</sup>. Auch Minister Berlepsch und sein Nachfolger Posadowsky-Wehner standen der Vereinigung ideell nahe. Deren Vorschläge und Diskussionen beschleunigten also den Gang der Sozialpolitik erheblich. Die massive Kritik an den Vorstellungen der Freihandelschule, die bis 1872 in Deutschland noch eindeutig dominierte, aber dann nur noch von Praktikern und Verbandsfunktionären der Industrie verteidigt wurde, muß als der Anfang vom Ende des Hochliberalismus in Deutschland interpretiert werden. Die Öffentlichkeit, besonders die Presse, nahm stärksten Anteil an den Sitzungen des Vereins und wurde stark von daher beeinflusst. So ist es auch kein Wunder, daß sich die Arbeiter bei ihren großen Streiks, etwa dem Bergarbeiterausstand von 1905, großer Sympathie der Öffentlichkeit erfreuten. Die Vereinsdebatte gab ein objektiveres und mehr wissenschaftliches Bild von der sozialen Frage. Damit hatte der Verein ein wichtiges Ziel erreicht, dessen Hauptbemühung Schmoller bei der Gründung wie folgt charakterisiert hatte<sup>78</sup>:

„Wir sind keine Partei und keine Interessen-Versammlung. Wir sind Patrioten, Gelehrte, Geschäftsleute, Beamte, die sich gegenseitig und durch ihre Debatten andere belehren und aufklären wollen. Wir sind ein wissenschaftlicher Verein, der zugleich eine Wirkung auf die öffentliche Meinung, wie der beste Teil unserer Presse, ausüben will. Wir wollen wie der Chor der antiken Tragödie, der die leidenschaftlichen Handlungen der Bühne begleitet, ruhig und leidenschaftslos zur Seite stehend, für das Wahre und Gute, für das Billige und das Gerechte eintreten, diesen höchsten Mächten des Menschenlebens ein größerer Gewicht zu verschaffen.“

<sup>76</sup> Vgl. Walter Vogel, Bismarcks Arbeiterversicherung. Ihre Entstehung im Kräftespiel der Zeit, Braunschweig 1951, S. 75 ff. — Born, Staat und Sozialpolitik, S. 41. — Eine vor einiger Zeit veröffentlichte neue Untersuchung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß fast alle Lehrstühle der Nationalökonomie in Deutschland mit „Kathedersozialisten“ im späten 19. Jahrhundert besetzt waren und auch fast alle künftigen Regierungsbeamten aus ihren Seminaren hervorgingen. Da die Beamtenschaft die eigentliche Trägerin der sozialen Gesetzgebung war, ist der indirekte Einfluß des VfS auf die deutsche Innenpolitik nicht hoch genug zu veranschlagen. Vergl. Müsiggang, Die soziale Frage, S. 154–55.

<sup>77</sup> Rothfels, Theodor Lohmann, S. 93. — Teuteberg, Mitbestimmung, S. 383.

<sup>78</sup> Schmoller, Eröffnungsrede zu den Verhandlungen der am 26. und 27. 9. 1890 abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 47, Leipzig 1890, S. 4.

Wie später Schmoller in seinem „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre“ hervorhob, war es keinesfalls der Sinn aller dieser reformerischen Bemühungen gewesen, den liberalen Arbeitsvertrag pauschal zu verwerfen. Er bedeutete gegenüber den vorindustriellen unfreien Hörigkeitsverhältnissen einen unendlichen Fortschritt, von Leibeigenschaft und Sklaverei gar nicht zu reden<sup>79</sup>. Man hatte sich den Übergang zur freien Arbeit zu einfach gedacht und übersehen, daß Arbeitsverhältnisse nicht nur aus ökonomischen Tauschbeziehungen bestehen. Der liberalen Klassik stand sicher ein aufklärerisches Ideal von Freiheit und Gleichheit vor Augen, und sie wollte auch das „größtmögliche Glück“ (J. St. Mill) für alle am Arbeitsprozeß Beteiligten. Die Liberalen waren keinesfalls blind für bestehende soziale Ungerechtigkeiten, führten diese jedoch in Erinnerung an Zunftsystem und Merkantilismus-Absolutismus mit ihrer Reglementierung gerade auf die Eingriffe des Staates in die naturgesetzlichen Marktbeziehungen zurück. Mit mehr Freiheit, so hoffte man, würden diese Übelstände von selbst verschwinden. Beim Erlaß der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes war der Sieg der „Gewerbefreiheit“ erst gerade mühsam errungen worden. Obwohl es seit den Tagen der politischen Romantik eine fast ununterbrochene Reihe liberalketznerischer Gedanken in Deutschland gab, war es aber dann doch erst der „Verein für Socialpolitik“, der einen totalen Umschwung der öffentlichen Meinung und des Gesetzgebers in der Frage des liberalen Arbeitsvertrages erreichte. So deutlich wie nie zuvor führten Gustav Schmoller, Lujo Brentano und Adolph Wagner vor, wo das Kernproblem der „Sozialen Frage“ lag und wie es rechtsstaatlich-institutionell auf friedlichem Wege zu lösen sei<sup>80</sup>. Trotz unterschiedlicher Meinung in Einzelfragen war man sich einig, daß der Manchester-Liberalismus, der im Gegensatz zu England in Deutschland keine wirklichen historischen Wurzeln hatte, zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses im ethischen Sinne unfähig war. Sie wandten sich scharf gegen die Ansicht der Unternehmer, die jeden Eingriff des Staates in die Wirtschaft als „sozialistisch“ brandmarkten. Insbesondere durchstießen Brentano und Schmoller das formalrechtliche Geflecht des Arbeitsvertrages und enthüllten die ökonomische und soziale Disparität der beiden Vertragspartner. In soziologischer Erkenntnis brachten sie das Pro-

<sup>79</sup> Gustav Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Bd. 2, 7.–12. Tausend, Leipzig 1919, S. 307 ff. — An dieser Stelle ist die gesamte Problematik des liberalen Arbeitsvertrages noch einmal in glänzender Weise von den verschiedensten Aspekten her zusammengefaßt worden. Auch eine Fülle älterer Literatur ist hier verzeichnet.

<sup>80</sup> Vgl. Carl Jantke, Der Vierte Stand. Die gestaltenden Kräfte der deutschen Arbeiterbewegung im XIX. Jahrhundert, Freiburg 1955, S. 193 f.

blem der Herrschaft und ihrer Teilung ins Spiel. Es kann keinen Zweifel geben, daß einige dieser bürgerlichen Sozialreformer, die den manchesterlichen Schimpfnamen „Kathedersozialisten“ als Ehrennamen empfanden, eine de-facto- und de-iure-Anerkennung der Gewerkschaftsbewegung bereits im Wilhelminischen Kaiserreich anstrebten. Mit erstaunlicher Hellsichtigkeit wurden die Strukturen der kommenden Hochindustrialisierung anvisiert und der sozialpolitische Beruf des Staates bei Beibehaltung der wirtschaftspolitisch-liberalen Grundlinie betont. Nach hundert Jahren sehen wir heute, wie fruchtbar diese Debatte gewesen ist: Schmollers Idee vom Aufbau einer betrieblichen Mitbestimmung wie auch Brentanos Vorstellung von der Kollektivierung des Arbeitsvertrages durch Stärkung der Gewerkschaften sind selbstverständlich scheinende Realitäten der Arbeits- und Betriebsverfassung geworden.